

Begründung:

In der Zeit vom 14.12.2020 – 22.01.2021 wurde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und den nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die erste Änderung des Bebauungsplanes wurde angestrebt, um auch nicht im Gewerbegebiet ansässigen Firmen die Möglichkeit zu offerieren am Pylon zu werben und um die Begründung dahingehend anzupassen, dass es im Stadtgebiet Gewerbegebiete ohne Lärmkontingentierung gibt.

Im vorgenannten Zeitraum fand gleichzeitig die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 (2) BauGB statt.

Die vorbereiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Sollte sich aus dem Beratungsergebnis keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, würde als nächstes der Satzungsbeschluss gefasst werden können.